



Empfehlungen zur Nutzung und Pflege der Feldwege und Säume



Kontakt
Landkreis Kassel
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel
Telefon: 0561 1003-0
Fax: 0561 - 779964
E-Mail: zentralbereich@landkreiskassel.de
www.landkreiskassel.de



Kontakt
Zweckverband Raum Kassel
Ständeplatz 13
34117 Kassel
Telefon: 0561 10 970-0
Fax: 0561 - 10 970 35
E-Mail: info@zrk-kassel.de
www.zrk-kassel.de



Kontakt
Zweckverband
Naturpark Habichtswald
Oberzwehrener Straße 103
34132 Kassel
Telefon: 0561 - 10031111
Email: info@naturpark-habichtswald.de
www.naturpark-habichtswald.de

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

© 07/2019





Inhalt

Vorwort	5
Präambel	7
Bedeutung der Säume und Feldwege	9
Nutzung und Pflege durch	
• die Kommune	10
• Landwirte	13
• die Jagdgenossenschaft	15
• Jäger	17
• Naturschützer	19
• Freizeitnutzer	21
Rechtliche Hintergründe	22
Vorschlag eines Pflegekonzeptes	25
Muster Maßnahmenblätter	29

Herausgeber

Zweckverband Raum Kassel (ZRK)

Landkreis Kassel

Zweckverband Naturpark Habichtswald

in Zusammenarbeit mit dem Kreisbauernverband Kassel e.V. und dem
Regionalbauernverband Kurhessen e.V.

Bildnachweis: © Can Stock Photo / dibrova

Fotos: VDN/Axel Kuester, Christine R. Sigl, VDN/Gebreit, Cornelia Becker,
Klaus Raab, ZRK

© 06/2019





Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Naturschutzinteressierte,
sehr geehrte Bürgermeisterin, sehr geehrte Bürgermeister,

der Schutz der Natur und die damit einhergehende Sicherung unserer eigenen Lebensgrundlage ist uns ein großes Anliegen. Daher sind die Feldwege und Säume von besonderer Bedeutung für uns. Zum einen sind sie unersetzlich für die Biotopvernetzung, zum anderen bieten diese linearen Landschaftsstrukturen oftmals die letzten Rückzugsräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes. Auch für die Naherholung spielen vielfältige und blütenreiche Säume eine wichtige Rolle.

In enger Anlehnung an die Feldwege-Broschüre des Landkreises Gießen ist dieses Heft eine Anpassung an die Gegebenheiten und Bedürfnisse des nordhessischen Raumes. Um eine gute Grundlage für eine kooperative Zusammenarbeit zu schaffen, wurden im Vorfeld die verschiedenen Akteure mit in die Ausarbeitung eingebunden. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die richtige und angepasste Pflege der Säume und Wege. Hierzu wurden Empfehlungen erarbeitet.

Wir hoffen, diese Broschüre regt auch Sie zu vielfältigen Aktivitäten an und führt zu nachahmenswerten Beiträgen zum Schutz der Artenvielfalt unserer Kulturlandschaft.

Herzliche Grüße

Kai Georg Bachmann
Verbandsdirektor
Zweckverband Raum Kassel

Andreas Siebert
Erster Kreisbeigeordneter
Landkreis Kassel





Präambel

Die biologische Vielfalt - auch als Biodiversität bezeichnet - umfasst die Vielfalt des Lebens auf der Erde. Dazu zählt die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten sowie deren Beziehungen zu den verschiedenen Lebensräumen. Sie ist die Voraussetzung für unser Leben in einer intakten Umwelt. Dieser Vielfalt verdanken wir Gesundheit, Nahrung, Rohstoffe und weitere lebenswichtige Leistungen der Ökosysteme.

Seit Jahrzehnten wird weltweit ein drastischer Rückgang der biologischen Vielfalt beobachtet. Um diesem entgegenzuwirken, hat sich die internationale Staatengemeinschaft verpflichtet (Rio de Janeiro 1992), die Biodiversität zu schützen und für nachkommende Generationen zu erhalten. Dieses Ziel lässt sich bis auf jede Gemarkung herunterbrechen. Die Hessische Biodiversitätsstrategie verfolgt seit 2013 eine umfassende Förderung zum Erhalt der Biologischen Vielfalt.

In diesem Zusammenhang und auf Wunsch unserer Verbandskommunen hat der ZRK im Herbst 2016 das Projekt „Rückgewinnung von grünen Wegen und Säumen im Verbandsgebiet“ eingeleitet. Die Kommunen werden in ihren Aktivitäten unterstützt, gemeinsam insbesondere mit den Landwirten und allen weiteren Naturschützern und -nutzern, ihre Feldwege und Säume wieder naturnäher zu entwickeln.

Im Januar 2018 veröffentlichte der Arbeitskreis Feldwege des Landkreises Gießen ein vielbeachtetes Positionspapier, um alle Feldwegenutzer in die Thematik aktiv einzubinden. Auf dieser Grundlage wurde im ZRK eine Abstimmung mit Vertretern der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Jagd und der Wanderer durchgeführt, die zu Ergänzungen und Veränderungen des Gießener Originaltextes führte. Die Akteure erhoffen sich von den verantwortlichen Verwaltungen und Zuständigen eine Unterstützung und Umsetzung ihrer Arbeit zum Schutz und Förderung der Biodiversität.





Bedeutung der Säume und Feldwege

Feldwege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben, ist die Benutzung der Wege zum Zweck der Erholung erlaubt. Jedoch ist darauf zu achten, dass Wegerecht gleich Wegepflicht bedeutet, d.h. zum Begehen / Befahren / Bereiten sollen die Wege und nicht die Wiesen und Ackerflächen benutzt werden.

Darüber hinaus sind Feldwege und Säume (auch Raine genannt) lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem. Die „grüne Infrastruktur“ hat viele Funktionen. Sie dient nicht nur zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Feldflur, als Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum gefährdeter Offenlandarten, sondern stellt ebenso einen elementaren Teil der Kulturlandschaft für die Naherholung dar.

Um die ohnehin schwindende Biodiversität im Offenland zu erhalten und nach Möglichkeit zu fördern, haben der Erhalt der noch vorhandenen und die Rückgewinnung der verlorenen Saumstrukturen große Bedeutung.



Nutzung und Pflege durch die Kommune

Erläuterung

Die Kommune ist Eigentümer, Eigentum verpflichtet. Es verpflichtet, die Wege instand zu halten, damit sie von der Allgemeinheit genutzt werden können. Unterhaltung ist Pflege, d.h. regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen, die dem Funktionserhalt dienen. Sporadische Maßnahmen (z.B. 20 Jahre alte Hecke beseitigen, alten Feldweg nach Jahren wiederherstellen) sind Eingriffe und gegebenenfalls naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Pflege ist hingegen genehmigungsfrei.

Die Pflege ist nach einem auf Ortsebene zu erarbeitenden Pflegekonzept durchzuführen (z.B. Mähen oder Mulchen). Wobei die Pflege nicht gleichzeitig mit der angrenzenden Landnutzung stattfinden sollte. Es muss keine dauerhaft kurzrasige Vegetation dort entstehen. Auch Pfützen dienen als Lebensräume, so finden z.B. Schwalben Baumaterial für ihre Nester. Wichtig ist: Nicht mehr Pflege als nötig.

Die Kommune muss darauf achten, dass ihr Eigentum nicht verloren geht, sei es durch unzulässige Inanspruchnahme Dritter (z.B. Einbeziehung in den Acker oder ins Grünland) oder durch Beschädigung (z.B. Zerstörung der Bankette).

Vorschläge

- Fremdvergabe der Landschaftspflegearbeiten an ortsansässige Betriebe bzw. Landwirte. Auf fachgerechte Ausführung ist zu achten.
- Keine Düngung, keine chemischen PSM (Pflanzenschutzmittel)
- Vorrang tierischer Pflege vor manueller Pflege vor maschineller Pflege
- Vorrang der Mahd mit Abräumen des Mähgutes vor dem Mulchen
- Für entsprechenden Mehraufwand müssen Mittel bereitgestellt werden
- Pflegekonzept für die Feldwege und Säume erarbeiten und nur nach diesem Arbeiten durchführen
- Mitarbeiter des Bauhofes zu den Themen Umwelt- und Naturschutz weiterbilden
- Verzahnung zwischen Kommune, Landwirten, Jägern und Naturschutz fördern (Runder Tisch im Ort)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Einbeziehung der Jagdgenossenschaften bei Wegeeinziehungen
- Zusammenarbeit mit den Naturparken (Wanderwege)

Nutzung und Pflege durch Landwirte

Erläuterung

Wege sind Allgemeingut. Sie ermöglichen das Erreichen der Betriebsflächen und dies muss in einer zumutbaren Weise gewährleistet sein, mehr aber auch nicht. Nicht jeder Weg muss ausgebaut, breit befestigt und immer trocken sein.

Wege sind keine Lagerstätten (Dünger, Futterballen, Geräte), keine Müllablagerplätze (Folien, Freizeitmüll, vergammelte Rundballen), keine Rangierflächen (Wenden beim Ackern) und keine Flächen zum Verfüllen von Löchern mit Bauschutt.

Auf Feldwegen und an Säumen dürfen Pflanzen wachsen, die auf dem Acker oder in der Wiese nicht gewollt sind, aber für die biologische Vielfalt wichtig sind.

Vorschläge

- Alle fremden Flächen akzeptieren und respektieren
- Ökologische Vorrangflächen und Naturschutzflächen mit Wegen / Rainen / Landschaftselementen und Bach-/ Flussläufen u.ä. vernetzen
- Feldwege nicht ohne Genehmigung umbrechen
- Keine Düngung und kein chemischer Pflanzenschutz
- Mindesthöhe am Mulchgerät einhalten (siehe Pflegekonzept)
- Vor Einsatz eines Mulchgerätes sollte eine Mahd mit Entfernung des Mahdgutes bei finanziellem Ausgleich geprüft werden





Nutzung und Pflege durch die Jagdgenossenschaft

Erläuterung

Es ist zwar unzweifelhaft eine Unterstützung der Allgemeinheit, wenn Wegeinstandsetzungen zur Entlastung der Kommune durchgeführt werden. Aber auch hier gilt: So wenig wie nötig.

Nicht jedes Loch muss verfüllt werden, nicht jeder Hochsitz muss mit dem PKW anfahrbar sein. Bankette sind nicht zur Brut- und Setzzeit abzuschieben, Maßnahmen nicht nach Gutdünken durchzuführen, sondern mit der Kommune abzustimmen und im Zweifel auch mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

Vorschläge

- Kein eigenmächtiges Pflegen oder Wiederherstellen von Wegen
- Absprache mit den Naturparken, die für weite Teile des Wanderwegenetzes zuständig sind und ebenfalls Pflegearbeiten durchführen
- Übernahme der Pflegearbeiten nur im Auftrag der Kommune
- Schulung der Mitglieder
- Mitarbeit bei Runden Tischen vor Ort
- Mitarbeit bei der Entwicklung des Pflegekonzeptes





Nutzung und Pflege durch Jäger

Erläuterung

Jäger sind an der Erhaltung der Feldwege besonders interessiert. Wegränder an befestigten Wegen, vor allem aber die unbefestigten Wege, sind Rückzugsräume für die Tiere der Feldflur. Hier finden sie Deckung und Schutz vor Fressfeinden. Auf wenig genutzten Graswegen können Bodenbrüter ihre Nester bauen, die Jungtiere finden Insekten und andere Nahrung. Sich drückende Junghasen sind vor Ackergeräten sicher, wo sie den Maschineneinsatz auf den benachbarten Äckern nicht überleben würden.

Jäger wirken darauf hin, dass in der Feldflur im Rahmen des gesamten Wegenetzes immer genügend Feldwege vorhanden sind, die so mit Vegetation bewachsen sind, dass sie ganzjährig Rückzugsraum und Deckung bieten. Um Verbuschung zu vermeiden, müssen die „Rückzugswege“ von Jahr zu Jahr durch die Gemarkung „wandern“ (festgelegt in den Pflegerichtlinien).

Vorschläge

- Zusammenarbeit zwischen Kommune / Landwirten / Ortslandwirt / Jagdgenossenschaft / Jagdvorstand und Jagdpächtern / Jägern und Naturschutz (Runder Tisch im Ort) sowie den Naturparken
- Lebensraum für Niederwild fördern





Nutzung und Pflege durch Naturschützer

Erläuterung

Feldwege sind keine Naturschutzgebiete, sondern dienen vorrangig dem Zweck der Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke. Die Natur auf den Feldwegen kann sich damit arrangieren. Die Mahd oder alternativ das Mulchen von Feldwegen ist notwendig, nicht nur um die Nutzung zu gewährleisten, sondern auch um den Lebensraum für Offenlandarten zu erhalten und Pflanzenkrankheiten und Problemunkräuter zu vermeiden.

Vorschläge

- Verzahnung zwischen Kommune / Landwirten / Ortslandwirt / Jagdgemeinschaft / Jagdvorstand und Jagdpächtern / Jägern und Naturschutz (Runder Tisch im Ort)
- Absprache mit den Naturparken, die für weite Teile des Wanderwegenetzes zuständig sind und ebenfalls Pflegearbeiten durchführen
- Monitoring der verschiedenen Arten auf Feldwegen
- Projekte zum Schutz der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten durchführen
- Erstellung einer Biotopvernetzungs Karte
- Öffentlichkeitsarbeit durchführen





Nutzung und Pflege durch Freizeitnutzer wie Radfahrer, Hundehalter, Reiter, Spaziergänger und Wanderer

Erläuterung

Wege sind für alle da, aber die Landwirtschaft ist dort nicht zur Erholung, sondern zum Broterwerb unterwegs. Gegenseitige Rücksichtnahme heißt daher, landwirtschaftlichen Fahrzeugen die Vorfahrt zu lassen. Es heißt aber auch, auf den Wegen zu bleiben und das private Eigentum der Anlieger zu respektieren. Nicht jeder Feldweg muss mit dem Privat-PKW oder Fahrrad befahrbar sein. Radfahrer sind gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer auf voller Wegebreite, das gilt auch für Radwanderwege mit grünen Wegweisern. Kinder und Hunde können und dürfen die Wegeseiten plötzlich wechseln, das Tempo der Radfahrer muss daher angepasst sein. Da sich Fahrräder schnell und leise nähern können, bewirken sie oft heftige Fluchtreaktionen bei Säugern und Vögeln. Auch Fußgänger werden erschreckt. Weitere Nutzungseinschränkungen (z.B. für Radfahrer) können ggf. durch Beschilderung gemäß StVO geregelt werden.

Hunde haben immer im Einwirkungsbereich des Halters oder angeleint zu sein. Bewirtschaftete Felder sollten eine Tabuzone für Hunde sein. Hinterlassenschaften müssen ordnungsgemäß in Hundekotbeuteln in den vorgesehenen Behältern entsorgt werden. Pferde und Reiter können bei manchen Tieren Fluchtreaktionen auslösen. Allein die Silhouette kann dazu schon ausreichen. Pferde und Reiter sollten sich nur auf den ausgewiesenen Wegen aufhalten. Viele Menschen genießen Spaziergänge und Wanderungen durch die Natur – auch ein Picknick im Grünen gehört oft dazu. Die Verpackungen der Verpflegungspakete müssen dann wieder mit nach Hause genommen werden. Rücksicht ist oberstes Gebot. Während der Brut- und Setzzeit sollte das Befahren / Begehen / Bereiten von Nebenstrecken möglichst unterbleiben.

Vorschläge

- Kommune soll zum Schutz der Feldwege und Raine jährlich Veröffentlichungen erstellen, u.a. zum Schutz der Brut- und Setzzeiten (z.B. Anleinplicht für Hunde)
- keinen Müll hinterlassen
- Mitarbeit bei Runden Tischen vor Ort
- Mitarbeit bei der Entwicklung des Pflegekonzeptes

Rechtliche Hintergründe

Die wesentlichen Regelungen zu Feldwegen finden sich in den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HAGBNatSchG), dem Eigentumsrecht nach BGB, dem Verkehrsrecht (HStrG) und den landwirtschaftlichen Bestimmungen nach BBodenSchG sowie dem landwirtschaftlichen Fachrecht (Cross Compliance).

Pflichten der Kommunen

Die Kommune ist meist Eigentümer. Eigentum verpflichtet. Es verpflichtet, die Wege „pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten“ (§ 1 i. V. m. § 108 Abs. 2 HGO). Die Kommune ist verpflichtet, die Wegfunktion aufrecht zu erhalten und eine widerrechtliche Bewirtschaftung zu verhindern.

Gemäß § 2 (4) BNatSchG sollen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes in besonderer Weise berücksichtigt werden. Gemäß § 4 BNatSchG sind auf Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, die Ziele des Naturschutzes zu berücksichtigen.

Biotopverbund

Die landwirtschaftliche Nutzung nach § 5 BNatSchG darf nicht Biotopstrukturen zerstören, sondern muss diese erhalten und nach Möglichkeit vermehren. Insbesondere dürfen nicht Biotopstrukturen außerhalb der landwirtschaftlichen Flächen auf Wegeparzellen zerstört werden.

Die Vorgabe nach § 21 (6) BNatSchG verpflichtet in erster Linie die Behörden zum Handeln, nicht den einzelnen privaten Grundstückseigentümer: „Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung)“.

Wegerecht ist Wegepflicht

Feldwege dienen vorrangig der Zuwegung zur Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Die Benutzung der Wege (jedoch NICHT das Begehen / Befahren / Bereiten der Wiesen und Äcker) ist zum Zweck der Erholung erlaubt, kann aber durch weitere Vorschriften beschränkt werden.

Und: Wege sind keine Lagerstätten. Die Beeinträchtigung durch Müll kann ebenso wie die unerlaubte Nutzung einer Straße nach § 17a HStrG sanktioniert werden.

Verantwortung der Landwirte

Wegesäume / Feldraine sind keine landwirtschaftlichen Flächen. Ein Umbruch ohne Genehmigung stellt deshalb einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar (BNatSchG § 14 (1)). Nach BBodSchG § 17 (2) Satz 5 gehört es auch „zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis [...dass...] insbesondere die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden.“

Falls aber ein Betrieb ein Nutzungsrecht für den Feldrain hat, kann er sich diesen als beihilfefähige Fläche im Zusammenhang mit den Direktzahlungen anrechnen lassen (sofern er zum Greening verpflichtet ist; AgrarZahlVerpflV).

Sofern Landwirte durch Zusammenlegung von Schlägen ihre Bewirtschaftungseinheiten vergrößern wollen und davon gemeindeeigene Wege und Säume betroffen sind, muss in Absprache mit dem Eigentümer, mit der Unteren Landwirtschaftsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde eine Vereinbarung über den Ausgleich getroffen werden, z.B. über eine Neuanlage eines Saumes in vergleichbarer Größe an anderer Stelle. Der Landwirt ist aber nicht dazu verpflichtet, einen überackerten Saum bei Zurückgabe oder einen neuen Saum als Ausgleich anzusäen. Selbstentwicklung der Vegetation reicht aus.

Wenn angesät wird, soll ab dem 1. März 2020 nur noch gebietseigenes Saatgut verwendet werden, wenn es in ausreichender Menge und zu einem zumutbaren Preis verfügbar ist (BNatSchG § 40 (4) Ziffer 4). Eine Verwendung von solchem „Regiosaatgut“ kann gefördert werden.

Düngung und chemischer Pflanzenschutz eines Saumes wäre eine „vermeidbare Beeinträchtigung“ der Natur und ist gemäß BNatSchG § 15 zu unterlassen. Durch die aktuellen Regelungen bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM; Bekanntmachung des BVL vom 16.12.2011, aktualisiert am 27.04.2016) ergeben sich Streifen am Rande, aber innerhalb des Ackers, die sich zur Anlage von Säumen oder auch Blühstreifen durch Fördermittel oder auch zur Anlage von Ausgleichsmaßnahmen besonders eignen. Dies sind vor allem potentielle Uferlandstreifen (HWG § 23).

Pflegemaßnahmen und Artenschutz: Brut- und Setzzeit

Bei der Pflege der Säume ist zu beachten, dass die Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird (§ 2 Abs. 1, § 39 (5) BNatSchG). Durch die Regelungen des Artenschutzes erhält die Brut- und Setzzeit besonderes Gewicht: Nach § 44 BNatSchG sind wildlebende Tiere der besonders geschützten Tierarten – hierzu zählen alle europäischen Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten – zu schützen. Ebenso ist es gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG untersagt, Fortpflanzungs- oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften können bußgeldbewehrt sein.

Vorschlag eines Pflegekonzeptes für Feldwege und Wegränder (Muster)

Pflegekonzept für Feldwege und Wegränder der Stadt/Gemeinde _____

Stand: __. __. ____

Hinweise zur Erstellung:

1. Wegenetz erfassen

- Verschiedene Wegetypen / Ausbauzustände sowie örtliche Besonderheiten in einer Karte erfassen
- Die bekannten Nutzungen erfassen wie z.B.:
 - Landwirtschaftliche Zufahrt oder Hauptwirtschaftsweg (Nutzungsintensität)
 - Zufahrt für Forst / Jagd
 - Beliebter lokaler Spazierweg, beliebter Weg für das Ausführen von Hunden
 - Reitweg
- Besondere ökologische Funktion (Begründung)
- Erfassung von Überhang und Überwuchs des Wegebegleitgrüns auf landwirtschaftliche Nutzfläche
- Ggf. einzelne Abschnitte desselben Weges mit unterschiedlichen Typen / Zuständen berücksichtigen
- Dokumentation in der Liegenschaftskarte

2. Pflegeziele festlegen

- Generell für einzelne Wegetypen / Ausbauzustände
- Besonderheiten berücksichtigen:

In kurzen Worten darstellen, warum welche Maßnahme erfolgen soll oder wie mit bestimmten Besonderheiten umgegangen wird. Hierdurch schafft man sich selbst eine Richtlinie für die weitere Bearbeitung der konkreten Wegeabschnitte.

Beispiele:

Wegrain entlang Fernradweg mulchen, wegen Verkehrssicherheit in Kurven; Graswege im Naturschutzgebiet XY zwischen März und Juli nicht mulchen, um Besucherdruck in der Brutzeit zu mindern; Begrenzung von Überhang / Überwuchs des Wegebegleitgrüns auf landwirtschaftliche Nutzfläche; etc.

Beispielhafte Maßnahmenblätter ab Seite 29.

3. Maßnahmen erarbeiten:

- Alle Wegeparzellen einzeln betrachten und geeignete Maßnahmen (für die ganze Parzelle / Länge oder ggf. einzelne Abschnitte) gemäß Pflegeziel festlegen
- Festlegen, welche Geräte dafür wie einzusetzen sind
- Jeweils mit Festlegung eines Pflgeturnus (z. B. 2x jährlich, jährlich, alle 3 Jahre)
- Ggf. festlegen, wer die Arbeiten durchführt (Betriebshof, Fremdvergabe, Anlieger, etc.)
- Derart konkretisierte Maßnahmen in der Karte erfassen
- Auflisten, welche Maßnahmen in der Durchführung räumlich / zeitlich gekoppelt werden können

4. Ermittlung der Kosten

- Erfassung der zu bearbeitenden Längen / Breiten
- Erfassung der Arbeitsgänge
- Schätzung des Aufwands an Zeit bzw. Maschineneinsatz
- Kalkulation der Kosten z. B. über Verrechnungssätze Landschaftspflege
- Für Fremdvergabe kann auf diese Daten bei Erstellung eines Leistungsverzeichnisses zurückgegriffen werden

5. Mittelbereitstellung im kommunalen Haushalt

6. Erstellung eines Arbeitsplans

- Auflistung und / oder kartografische Darstellung, wann und wo welche Maßnahme durchgeführt werden soll oder kann
- Detaildarstellung der Maßnahmen für Wegetypen generell oder konkrete Wegeabschnitte bzw. lokale Einzelfälle / Besonderheiten in Maßnahmenblättern, ggf. mit Kartenausschnitt

7. Verbindliche Vereinbarungen

- Straßenbaulastträger (Kommune) und Anlieger, ggf. der Pflegedienst leistende (sofern nicht Anlieger), vereinbaren schriftlich die Umsetzung des Pflegekonzepts und überwachen dessen Ausführung



Maßnahmenblatt für Asphaltwege allgemein

Betrifft:	Gemarkung Beispieldorf, Flur 5, Nr. 173, 184, 195, 201/2
Beschreibung:	Alle Asphaltwege in der Gemarkung
Breite Fahrweg:	ø 3 m
Breite Parzelle:	6 m, teilweise 9 m
Maßnahmen:	• Wegraine von Außenkante Asphalt aus 1m breit bis zu dreimal jährlich nach Bedarf Mulchen • Schnitthöhe Mulchgerät über Boden mindestens 10 cm • Übrige Fläche der Wegraine maximal einmal jährlich mulchen • frühestens ab 1. Juni, spätestens bis 30. August • dabei aber nur halbseitig; zweite Seite mindestens 4 Wochen später
Besonderheiten:	• die Hecke im Bereich der Parzelle Nr. 201/2 ist dauerhaft zu erhalten und in 5jährigem Turnus zur Hälfte auf den Stock zu setzen (jeweils nur außerhalb der Brutzeit durchführen). Lichtraumprofil-schnitt erfolgt nach Bedarf • falls Lichtraumprofil-schnitt an Obstbäumen Parzelle Nr. 184 erforderlich: Obst- und Gartenbauverein beauftragen

Maßnahmenblatt für Grasweg „In der nassen Weid“

Betrifft:	Gemarkung Beispieldorf, Flur 5, Nr. 234
Beschreibung:	Grasweg - Abschnitt zwischen K 51 und Weidgraben
Breite Fahrweg:	ø 2,5 m
Breite Parzelle:	4 m
Besonderheit:	- Sperrung mit Trassierband an beiden Einfahrten von 1. März bis 15. Juni, da in der Senke eine Pfütze als Amphibienlaichplatz besteht. Sperrung kann früher aufgehoben werden, falls ausgetrocknet - Sicherstellung der Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen durch (Beschreibung z.B. Umleitung oder Wegeführung)
Maßnahmen:	Erfolgt ansonsten wie alle Graswege in Beispieldorf

Maßnahmenblatt für Graswege westliche Gemarkung Beispieldorf

Betrifft:	Gemarkung Beispieldorf, Flur 3, Nr. 171 u. 252
Beschreibung:	Verbindung ab Ortsrand Beispieldorf Richtung Musterhausen bis Kreisstraße 188
Breite Fahrweg:	ø 2,5 m
Breite Parzelle:	6 m
Maßnahmen:	- Wegrain einmal jährlich mulchen, frühestens ab 1. Juni, spätestens bis 30. August - dabei aber nur halbseitig; zweite Seite mindestens 4 Wochen später - Schnitthöhe Mulchgerät über Boden mindestens 15 cm - Fahrweg in der Parzelle 252 vom Ortsrand bis zur Zufahrt Grillhütte ab 1.5. bis 1.8. in ca. zweiwöchentlichem Abstand (nach Bedarf) mulchen (Schnitthöhe 5 cm)